

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr.
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzelle 15 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen - or usq
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 80 f.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.80,
ohne dasselbe Nr. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 87

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 28. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Gischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte

Nr. W II. 1800/2. 16. K. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer*) ab-

gedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung Nr. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstätte. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenzug von 2 1/2 v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4 a wird folgender § 4 b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4 a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40. v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zwirnzylinder-garn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, ge-
bleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisschei-
nes gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, be-
rechnet sich wie folgt:

8/1 Zweifzylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III) =	337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b	
Abs. 1	67 Pf.
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI) =	48 Pf.
40 v. H. (48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b	
Abs. 2	19 Pf.
	67 Pf. → 67 Pf.

Gewichtszuschlag:

Gewichtverlust 7 v. H. (von 471 Pf.) =	33
Gleichlohn	20
	53 = 53 Pf.
Höchstpreis	524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreifzylinderabfall-garn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreifzylinderabfallgarn, roh, auf Kops	
Preistafel 1 2 Va) =	325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a	
Ziffer 1	120 Pf.
20 v. H. Zuschlag von 455 Pf. gemäß § 4b	
91 Pf.	
3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmach- ung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	
16 Pf.	
Höchstpreis	562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I B sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgen-
dermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schluss folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer VA eingeschaltet:

VA. Trikotgarne, welche nach dem System der Bigogne- und Zweifzylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarne lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch = 826 Pf.
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8 3/4	9	10	11	12
-5	-4	-3	-2	-	+6	+12
				13	14	15
					16	
				+18	+24	+30
						+39

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu erhöhen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 25. Juli 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Gouvernement der Festung Mainz.

Mit. Nr. 43003/18698.

Bekanntmachung.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch Unachtsamkeit beim Feueranmachen und Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung der Heeresbedürfnisse gefährdet wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsvorbehalt der Festung Mainz auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1915:

I.

Das Rauchen, Feueranmachen und Mitbringen von Feuerzeug — insofern es zum Betrieb nicht unbedingt erforderlich ist — ist verboten.

1. auf dem gesäumten, umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstofffabriken und Munitionsfabriken, einschließlich der staatlichen Institute; ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, soweit die Ortspolizeibehörde es zuläßt;

2. in allen Betriebs- und Lagerräumen, einschließlich der Treppenhäuser, Aufzüge, Flure, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe, sowie Munition und Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden;

3. in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Lach, Spiritus, Petroleum, Öl usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

II.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind befugt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot zuzulassen; dieselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen Fabriken, Betriebs- und Lagerräume zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.

III.

Diese Bekanntmachung ist in allen zu I. genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzuhängen. Diese Aufschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

IV.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

V.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 23. Juni 1916 — Abtlg. M. Nr. 29 076/10 663 —, betreffend Rauchverbot in Sprengstoff-Fabriken, wird aufgehoben.

Mainz, den 4. Juli 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Hausch,

Generalleutnant.

Bekanntmachung

Über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Han-

dels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf: 1. Den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren, 2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren an denweiligen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner verweigert werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Vergrößerung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4.

Gegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Vergrößerung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung der Vergrößerung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Unterjagung des Handels, sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7.

Deutlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Die Stelle, von der die Erlaubnis verweigert oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Handels an die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Zig. Müden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingeleitet, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Unterjagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt, 2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 10.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind:

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb von Tabakwaren zu erbieten, 2. zur Abgabe der Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern, 3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittelung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Angezeigten oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittelung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens 6 Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt. Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von

einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht entschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Dr. Hejrich.

An die Herren Fleischbeschauer des Reiches! Der Herr Reichsanwalt hat folgende Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben, erlassen:

1. Fleisch.

Serumgewinnungsanstalten dürfen Tiere, die ihnen zur Serumlieferung gedient haben, zur Schlachtung nur abgeben, nachdem sie sich darüber vergewissert haben, wo und wann die Schlachtung stattfinden soll. Die Anstalten haben den für die Schlachtung zuständigen Fleischbeschauer von der Abgabe der Tiere unter Mitteilung der Erlaubnismerkmale der Tiere und unter Angabe des Tages der letzten Impfung, sowie der Art der dabei den Tieren eingegebenen Stoffe zu benachrichtigen.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche schon jetzt nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz zu Beanstandungen des ganzen Tierkörpers oder veränderter Teile führen müssen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die gesundheitliche Beurteilung des Fleisches der Serumtiere noch folgende Bestimmungen:

A. von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Tuberkelbazillen erfahren haben, sind anzusehen als:

1. untauglich:

a) Lunge und Herz, wenn noch nicht mindestens 10 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen waren; b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphdrüsen, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind.

2. bedingt tauglich:

der ganze Tierkörper — mit Ausnahme von Lunge und Herz (vergl. vorstehend 1a) — wenn noch nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung abgelaufen sind.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftungsgruppe erfahren haben, ist anzusehen als:

1. untauglich:

a) wenn noch nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind;

b) wenn zwar schon 3 Wochen, aber noch nicht 2 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind und eine vorgenommene bakteriologische Untersuchung nicht ergeben hat, daß das Fleisch frei von Bakterien der Paratyphus und Fleischvergiftungsgruppe ist.

C. Von Tieren, welche eine Behandlung mit anderen menschenpathogenen — lebenden oder nicht vollständig abgetöteten — Erregern erfahren haben, ist anzusehen als:

bedingt tauglich:

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unmittelbar zu beizulegenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens 8 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

Auf das Fleisch von Tieren, die zur Herstellung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz zu beurteilen.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten menschenpathogenen Erregern oder mit Extrakten oder Stoffwechselprodukten von solchen Bakterien behandelt worden sind, ist anzusehen als:

bedingt tauglich:

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unmittelbar zu beizulegenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

In den Fällen unter A, C und D hat die Brandbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches zum Genuß für Menschen durch Auskochen, Kochen oder Dämpfen gemäß § 3, Nr. 1, 2 und 3, der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz zu geschehen.

II. Milch.

Die Milch der Tiere darf, solange diese der Serumlieferung noch dienen, aus den Serumanstalten nicht entfernt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I und II beziehen sich nicht auf Rinder, welche zur Gewinnung von Kuhpockenlymphe gedient haben.

Radesheim, den 23. Juli 1917.

Der Königlich Preussische Landrat.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Radesheim.